



**Managementplan
für das
Europäische Vogelschutzgebiet
DE 1622-493 Eider-Treene-Sorge-Niederung
und für das
FFH-Gebiet DE 1622-391 Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung
jeweils Teilgebiet „Südermoor“**



Der Managementplan wurde in Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch „Seether Ostermoor“ unter Beteiligung der Flächeneigentümer/innen durch die Integrierte Station Eider-Treene-Sorge und Westküste/ Projektgruppe Natura 2000 im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben

Aufgestellt durch das MLUR(i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG): 05.05.2010

Titelbild: Exkursion im Südermoor (Foto:J.Jacobsen)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	4
1.2. Verbindlichkeit.....	5
2. Gebietscharakteristik	6
2.1. Gebietsbeschreibung	6
2.2. Einflüsse und Nutzungen	6
2.3. Eigentumsverhältnisse	7
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen.....	7
3. Erhaltungsgegenstand	7
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	7
3.2. FFH-Arten Anhang IV FFH-Richtlinie	8
3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie.....	8
3.4. Weitere Arten und Biotope	9
4. Erhaltungsziele	10
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	9
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	12
5. Analyse und Bewertung	13
5.1. Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung	13
6. Maßnahmenkatalog	14
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen.....	14
6.2. Notwendige Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	14
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen.....	14
6.4. Schutzzinstrumente, Umsetzungsstrategien	14
6.5. Verantwortlichkeiten	15
6.6. Kosten und Finanzierung	16
6.7. Öffentlichkeitsbeteiligung	16
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	16
8. Anhang	17

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung, Teilgebiet Südermoor“ (Code-Nr: DE-1622-391) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2000 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Das Gebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung, Teilgebiet Südermoor“ (Code-Nr:DE-1622-493) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2000 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen Vogelschutzgebiet in der Fassung von 12.03.2009
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele Vogelschutzgebiet (Amtsbl. Sch.-H. 2006, Nr. 24/25 vom 19.06.2006)
- ⇒ Standarddatenbogen FFH-Gebiet in der Fassung von 12.03.2009
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele FFH-Gebiet (Amtsbl. Sch.-H. 2006, Nr. 39/40 vom 2.10.2006)
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben ca. 1:15.000 (gem. Anlage 4)

- ⇒ Luftbild 2004 (gem. Anlage 5)
- ⇒ Brutvogelerfassung 2009 (gem. Anlage 6)
- ⇒ Biotoptypenkartierung (Entwurf) 11/ 2009 (gem. Anlage 7)
- ⇒ Höhengschichtenkarte (gem. Anlage 8)

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG)

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das Südermoor und die angrenzenden Feuchtgrünlandflächen liegen im Naturraum der Eider-Treene-Sorge-Niederung und hier in der Sorgeniederung. Das Südermoor ist ein durch Entwässerung und Abtorfungen stark gestörtes Moorgebiet. Es ist gekennzeichnet durch verschiedene Hochmoor- Degenerationsstadien, wie artenarme Moorbirkenwälder und Pfeifengrasflächen, und weitgehend gehölzfreie Torfstichbereiche mit torfmoosreichen Wollgrasstadien. In den Randbereichen finden sich Übergänge zum Niedermoor mit Röhrichten, Weidenfeuchtgebüsch und Feuchtgrünlandflächen. Das eigentliche Südermoor gründet im Zentrum auf Hochmoorböden mit Moormächtigkeiten von mehr als 120 cm; größtenteils sind die Flächen jedoch künstlich verändert durch Teilabtorfungen. In den Randbereichen finden sich Niedermoorböden ebenfalls mit Moormächtigkeiten von mehr als 120 cm.

Die angrenzenden Feuchtgrünlandflächen liegen im Bereich des ehemaligen Dacksees. Sie sind gekennzeichnet als artenreiche Nasswiesen und werden extensiv bewirtschaftet. Einzelne Bereiche dieser Wiesen wurden aufgelassen und haben sich zu Seggenriedern entwickelt. Bei den Nasswiesen handelt es sich z. T. um sehr artenreiche Kleinseggenwiesen mit größeren Vorkommen des Sumpf-Läusekrautes und der Sumpf-Platterbse (beide Rote Liste 2). Das Gebiet des ehemaligen Dacksees ist von einem dichten Grabennetz durchzogen, das teilweise wertvolle Wasserpflanzen - und Grabenbegleitvegetation aufweist. Südlich des Seeweges liegt ein Grünlandkomplex, der durch artenarmes Intensivgrünland gekennzeichnet ist. Einzelne Flächen wurden hier bereits für den Naturschutz erworben und sollen zu optimalen Wiesenvogelflächen entwickelt werden.

In den Grünlandbereichen liegen Humusmarschen unterschiedlicher Mächtigkeiten vor. Humose Tone liegen über Tonen, Niedermoortorfen und Seemudden. Diese Böden sind gekennzeichnet durch hohe Grundwasserstände, die zeitweilig an der Oberfläche anstehen.

Die Gebietsgröße des gemeldeten FFH-Gebietes beträgt ca. 213 ha; der Geltungsbereich des Managementplanes umfasst 258 ha (Gebietsabgrenzung und Eigentumsverhältnisse s. Anlage 4).

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Landwirtschaftliche Nutzung/Pflege: Die Feucht- und Nasswiesen werden überwiegend extensiv als Mähflächen, Mähweiden oder Weiden genutzt. Einige der botanisch wertvollen Grünlandflächen im Dacksee wurden erstmalig 2009 mit einer Mähraupe im Herbst gemäht. Das Mahdgut wurde abtransportiert. Der Grünlandkomplex südlich des Seeweges wird z. Zt. noch ohne Auflagen als Grünland bewirtschaftet. Der eigentliche Hochmoorkomplex mit seinen angrenzenden Niedermoorflächen wird nicht landwirtschaftlich genutzt.

Wasserwirtschaftliche Nutzung: Das Südermoor liegt im Sorgekoog und entwässert über die Steinschleuse in die Eider (Sielverband Sorgekoog). Zur Renaturierung des Moores wurden bereits in den 80er und 90er Jahren Staumaßnahmen eingeleitet. Ein Großteil der Vorfluter im eigentlichen Moor

werden nicht mehr unterhalten und wurden z. T. angestaut. Gleichwohl wurden keine Vorfluter aus dem Anlagenverzeichnis entlassen.

Jagdliche Nutzung: Große Teile des Südermoores (140 ha) sind als Eigenjagdbezirk der Stiftung Naturschutz gemeldet. Für die Jagdausübung werden Berechtigungsscheine ausgegeben. Die privaten Flächen und einzelne Flächen der Stiftung Naturschutz im Bergenusener Teil gehören zum Jagdbezirk Bergenusen. Die Flächen des ehemaligen Dacksees und weitere Naturchutzflächen im Randbereich des Südermoores gehören zum Jagdbezirk Norderstapel.

Touristische Nutzung: Das Südermoor weist ein dichtes Netz an Wegen auf. U. a. führt ein ausgewiesener Reitweg durch das Gebiet. Die Wege sind streckenweise zugewachsen und in Teilbereichen nur noch schwer zu passieren. Einzelne Wegeteilstrecken wurden von der Gemeinde Norderstapel und dem Jagdausübungsberechtigten gemäht. Insbesondere der ausgewiesene Reitweg ist streckenweise für Reiter ungeeignet. Das Gebiet wird nur selten von Spaziergängern, Reitern und Erholungssuchenden aufgesucht.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Das Südermoor mit den angrenzenden Flächen des ehemaligen Dacksees weist eine Größe von 213 ha auf. Hiervon liegen 140 ha in der Gemeinde Norderstapel und 73 ha in der Gemeinde Bergenusen. Der überwiegende Teil der Flächen befindet sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz (195 ha). Im Norderstapeler Bereich sind ca. 18 ha noch in Privatbesitz (Grünland und Moor nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG) (Anlage 4). Im Bergenusener Teilbereich sind weitere 20 ha geschützte Moorflächen im Privatbesitz.

2.4. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das Südermoor und seine angrenzenden Flächen sind Teilgebiet des EU-Vogelschutzgebietes „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE-1622-493) und des FFH-Gebietes „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-391).

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu Ziffer 3.2. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB) bzw. zu 3.1 und 3.3 Teilgebiet Südermoor den aktuellen Monitoringberichten. In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern.

3.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Die Kartierung der Biotoptypen und Lebensraumtypen im Gebiet fand im Jahr 2007/2008 statt. Innerhalb des hier betrachteten Teilgebietes kommen folgende Lebensraumtypen vor:

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
6410	Pfeifengraswiesen			B
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte			B-C

	Hochmoore		
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore		
91D0*	Moorwälder		B
1) A: hervorragend; B: gut; C: beschränkt			

Bei der Erfassung wurden die Übergangs- und Schwingrasenmoore in den Randbereichen des Hochmoores in den Komplexbiotop LRT 7120 „Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“, der den Kern des Südermoores charakterisiert, mit einbezogen.

3.2 FFH-Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	
AMP	Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	p	
P: vorhanden ohne Einschätzung			

3.3 Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie im EU-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge- Niederung“ (DE-1622-493) (SDB) und im Teilgebiet Südermoor (Jeromin, K.: mdl. Mitt.); s. auch Anlage 6.

Die Brutvogelkartierung im Teilgebiet erfolgte im Jahr 2009.

Taxon	Name	Status *	Populationsgröße	
			Gesamtes VSG ETS (Stand: 2004)	Südermoor (Erfassung 2009)
AVE	Knäkente	B	20	0
	Sumpfohreule	B	10	0
	Rohrdommel	B	7	0
	Trauerseeschwalbe	B	10	0
	Weißstorch	N	80 (Ind.)	vorhanden**
	Rohrweihe	B	32	3
	Kornweihe	R	100 (Ind.)	vorhanden**
	Wiesenweihe	B	5	0
	Wachtelkönig	B	25	0
	Zwergschwan	R	4000	0
	Singschwan	R	260	0
	Bekassine	B	197	6
	Kranich	B	2	1 (rastend)
	Neuntöter	B	33	1
	Uferschnepfe	B	80	0 ¹

	Blaukehlchen	B	14	20***
	Großer Brachvogel	B	100	0 ¹
	Kampfläufer	R	30	0
	Kampfläufer	B	5	0
	Goldregenpfeifer	R	6000	vorhanden**
	Tüpfelsumpfhuhn	B	9	0
	Rotschenkel	B	31	0 ¹
	Kiebitz	B	500	0 ¹
Folgende Vogelarten sind im SDB für DE 1622-493 nicht erfasst:				
	Schwarzkehlchen	B		3
	Braunkehlchen	B		13
	Schafstelze	B		4
	Wiesenpieper	B		8
	Feldlerche	B		2
	Schilfrohrsänger	B		51
	Schlagschwirl	B		1
	Kuckuck	B		4

* Brutpaare (B) (Angabe in Revierpaaren); Rastvögel (R) & Nahrungsgäste (N) (Angabe in Individuen)

** mdl. Mitt. Jacobsen, J.

0¹ Im pot. Brutgebiet „Grünland südwestlich des Seeweges“ nicht erfasst.

*** Die Blaukehlchenbestände sind in dem gesamten EU-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“, aber auch landesweit, in den letzten fünf bis zehn Jahren stark angestiegen. Die Bestandszahlen bis 2004, die Grundlage für den Standarddatenbogen waren, waren zudem vermutlich unterschätzt.

Für den Grünlandbereich südwestlich des Seeweges liegen keine aktuellen Zahlen vor.

3.4 Weitere Arten und Biotope

Die Angaben zu Ziffer 3.4. entstammen den Beobachtungen von H.-G. Dierks (pers. Mitteilung).

Artnamen	Schutzstatus ¹	Bemerkung
Kreuzotter	RL 2	
Ringelnatter	RL 2	
Blindschleiche	RL G	

1: Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste; Dez. 2003

4 Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das FFH-Gebiet DE 1622-391 „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE-1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ ergeben sich aus Anlage 2 und sind Bestandteil dieses Planes. Hierbei wurden die unter Ziffer 3.3 genannten zusätzlichen Brutvogelarten, die nicht im SDB aufgeführt sind, in die Erhaltungsziele einbezogen.

Aus den Erhaltungszielen für das Gesamtgebiet gelten für das Teilgebiet: „Südermoor“ die übergreifenden Ziele sowie die Ziele für folgende Arten:

Erhaltungsziele für das Südermoor	
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	6410 Pfeifengraswiesen 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore 91D0* Moorwälder
Erhaltungsziele für Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie	<p>6410 Pfeifengraswiesen</p> <p>Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen ▪ der pedologischen und hydrologischen Verhältnisse, der standorttypischen und charakteristischen pH-Werte ▪ bestandserhaltender Pflege- und Nutzungsformen ▪ der oligotrophen Verhältnisse ▪ von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie z. B. Vermoorungen und Versumpfungen <p>7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore</p> <p>Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und die Regeneration des Hochmoores erforderlich sind, ▪ und Entwicklung der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und die Regeneration des Hochmoores erforderlich sind, ▪ der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. hydrologische Verhältnisse und der nährstoffarmen Bedingungen, ▪ standorttypischer Kontaktlebensräume (z. B. Gewässer und ihrer Ufer) und charakteristischer Wechselbedingungen und ▪ zusammenhängender baum- bzw. gehölzfreier Mooroberflächen. <p>91D0* Moorwälder</p> <p>Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ naturnaher Birkenmoorwälder in unterschiedlichen Altersphasen

	<p>und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung ▪ eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz ▪ der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen ▪ des weitgehend ungestörten Wasserhaushalts mit hohem Grundwasserspiegel und Nährstoffarmut ▪ der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation mit einem hohen Anteil an Torfmoose ▪ der oligotrophen Nährstoffverhältnisse ▪ standorttypischer Kontaktbiotope
<p>Vogelarten gem. Anhang 1 und Art 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie</p>	<p>Weißstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Kranich, Bekassine, Neuntöter, Blaukehlchen Nicht im SDB erfasst (kursiv): <i>Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Schafstelze, Wiesenpieper, Feldlerche, Schilfrohrsänger, Schlagschwirl</i></p>
<p>Erhaltungsziele für Vogelarten gem. Anhang 1 und Art 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie</p>	<p>Arten des offenen (Feucht)-Grünlandes, wie Weißstorch, Feldlerche, Wiesenpieper, Schafstelze, Braunkehlchen Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ großflächig offener und zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen, ▪ eines ausreichenden Anteils von feuchtem Grünland mit an die Ansprüche der Wiesenbrüter angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Tümpel, Gräben, Blänken und Mulden und Überschwemmungsbereichen, ▪ eines zur Bestandserhaltung ausreichenden Anteils von zur Brut und Aufzuchtzeit störungsarmen Grünlandbereichen, ▪ von Bereichen mit im Herbst und Frühjahr kurzer Grünlandvegetation als Nahrungs- und Rastflächen <p>Arten der Hochmoore, wie Bekassine, Kranich, Schwarzkehlchen Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Brachflächen, feuchte Heideflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und extensiv beweidetes Grünland, ▪ von Feuchtgebieten und von Bereichen mit an die Ansprüche der Arten angepassten Grünlandnutzung als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze, ▪ von hohen Grundwasserständen und kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden in Verbindung mit Grünland, ▪ möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit. <p>Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, wie Rohr- und Kornweihe, Neuntöter, Blaukehlchen <i>Schilfrohrsänger, Schlagschwirl</i> Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren, ▪ von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation z. B.

	<p>extensiv genutztes Feuchtgrünland,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ von Niedermoor- und Gewässerverlandungszonen früher Sukzessionsstadien mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidenbüschen sowie vegetationsarmen Flächen, ▪ eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren, ▪ von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe) ▪ von störungsarmen Räumen zur Brutzeit.
--	---

Die differenzierten Erhaltungsziele decken auch die die Lebensraumansprüche der unter Ziffer 3.2 und 3.4 genannten Arten ab.

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Übergeordnetes Ziel für das Gebiet „Südermoor und die angrenzenden Grünlandflächen“ ist der Erhalt und die Entwicklung eines vielfältigen, durch hohe Wasserstände geprägten Biotopkomplexes bestehend aus Hochmoorstadien, Moorwäldern, Übergangs- und Schwingrasenmooren, reich strukturierten Röhricht- und Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsch, Bruchwäldern, Seggenriedern und artenreichem Feucht- und Nassgrünland als Lebens-, Brut- und Nahrungsraum einer charakteristischen, teilweise gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt.

Die Ziele für die einzelnen Teilgebiete stellen sich wie folgt dar (Anlage 9):

Kerngebiet Südermoor: Hochmoorentwicklung – Erhalt und Entwicklung von hochmoortypischen Vegetationsstadien einschließlich der Birkenmoorwälder. Förderung von Vogelarten der Hochmoore, wie Kranich und Schwarzkehlchen.

Randbereich Südermoor/Dacksee: Niedermoorentwicklung - Erhalt und Entwicklung von ungenutzten Röhrichten, Sümpfen und Brüchen und eingestreutem, artenreichem Feucht- und Nassgrünland (einschließlich der Pfeifengraswiese).

Förderung von Vogelarten der Röhrichte, Hochstaudenrieder etc., wie Rohrweihe und Schilfrohrsänger.

Ehemaliger Dacksee: Artenreiches Feuchtgrünland - Erhalt und Entwicklung von botanisch wertvollem Feuchtgrünland und kleinflächig ungenutzten Röhrichten und artenreicher Wasserpflanzenvegetation in den Gräben.

Förderung von Vogelarten des strukturreichen Grünlandes, wie Feldlerche und Braunkehlchen.

Grünlandbereich südwestlich des Seeweges: Offene Wiesenvogellandschaft - Erhalt und Entwicklung von feuchtem bis nassem, artenreichem Grünland für Wiesenvögel mit periodischen Flachwasserbereichen und kurzrasiger Vegetation zur Ansiedlungsphase.

Förderung der Wiederansiedlung von Wiesenvögeln, wie Kiebitz und Uferschnepfe.

5. Analyse und Bewertung

Das Kerngebiet des Südermoores ist in Teilbereichen durch Abtorfungen und Wasserstandsabsenkungen stark degradiert. Vernässungsmaßnahmen wurden bereits in der Vergangenheit eingeleitet. Bedingt durch starke Niveauunterschiede ist die Etablierung hochmoortypischer Wasserstände und hochmoortypischer Vegetationsstadien nur in Teilen möglich. Weitere Maßnahmen zur Anhebung der Wasserstände sind erforderlich. Das Hochmoor weist keine herausragende Brutvogelwelt auf. Sowohl die Anzahl seltener, hochmoortypischer Brutvogelarten als auch deren Individuenzahl ist als gering anzusehen. Der Erhaltungszustand des eigentlichen Hochmoores mit den Birkenmoorwäldern wird als gut (südlicher Teilbereich) bis beschränkt (zentraler Bereich) eingestuft.

Hervorzuheben ist das sehr kleinflächige Vorkommen des LRT Pfeifengraswiese. Wichtig für die Wiederherstellung dieser LRT ist die Wiederaufnahme der Mahd. Das Mähgut soll abtransportiert werden.

Die an den Hochmoorkomplex angrenzenden Röhrichte und Hochstaudenrieder sowie die Grünlandflächen im Bereich des ehemaligen Dacksees haben eine herausragende Bedeutung für eine Vielzahl von Brutvogelarten, insbesondere Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren. Bedingt durch ein Mosaik aus ungenutzten Röhrichten, Sümpfen und Brüchen mit eingestreutem, offenem Feuchtgrünland ist das Gebiet als sehr artenreich anzusehen.

Botanisch gesehen haben die Grünlandflächen des ehemaligen Dacksees eine herausragende Bedeutung. Neben dem seltenen Sumpf-Läusekraut kommen hier auf Teilflächen eine Vielzahl weiterer bedrohter Pflanzenarten der Feucht- und Nasswiesen und Niedermoore vor. Wichtig für den Erhalt und die Ausbreitung dieser Pflanzenbestände ist eine regelmäßige späte Mahd mit Abtransport des Mähgutes.

Dieser Teilbereich des Gebietes weist insgesamt einen günstigen Erhaltungszustand auf.

Im Grünlandkomplex südwestlich des Seeweges wurden bislang noch keine Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsprüche für Wiesenvögel durchgeführt. Bis vor wenigen Jahren waren diese Flächen noch von Kiebitz und Uferschnepfe besiedelt. Es ist davon auszugehen, dass mit Anhebung der Grabenwasserstände und Extensivierung der Bewirtschaftung die Wiesenvögel sich wieder ansiedeln werden.

6. Maßnahmenkatalog

6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen

Seit Mitte der 80er Jahre wurden Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation im Südermoor auf den damals im Eigentum der Landesforst befindlichen Flächen durchgeführt. Hierzu zählen vorrangig Grabenanstau-maßnahmen und die Nutzungsextensivierung einzelner Grünlandflächen und die Nutzungsaufgabe.

6.2 Notwendige Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Folgenden für die einzelnen Teilgebiete beschrieben (s. Anlage 11 Maßnahmenblätter):

Kerngebiet Südermoor	<ul style="list-style-type: none"> - Anhebung der Wasserstände durch Abdichten von Parzellengräben mittels Erdstauen (Kammerung), Bau von Verwallungen auf Teilstrecken und Instandsetzung bestehender Erdstau - Anhebung der Wasserstände durch Abdichten von Verbandsvorflutern mittels regulierbarer Erdstau (Rohr mit Knie) - Großflächig natürliche Entwicklung - Ankauf bzw. langfristige Anpachtung oder Abschluss freiwilliger Vereinbarung auf den privaten nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG LNatSchG geschützten Moorflächen
Randbereich Südermoor/Dacksee	<ul style="list-style-type: none"> - Anhebung der Wasserstände durch Abdichten einzelner Parzellengräben mittels Erdstau tlw. Regulierbar (Rohr m. Knie) und Instandsetzung bestehender Erdstau - extensive Grünlandbewirtschaftung (Mahd/Beweidung) - Mahd der Pfeifengraswiese mit Abtransport des Mähgutes - Ankauf bzw. langfristige Anpachtung der privaten Grünlandflächen
Ehemaliger Dacksee	<ul style="list-style-type: none"> - Mahd ab Juli mit Abtransport des Mähgutes (ggf. 2. Schnitt) - Extensive Grünlandbewirtschaftung (Beweidung mit Pflegeschnitt, Mahd oder Mahd mit Nachweide) - Anhebung der Wasserstände mittels regulierbarer Stau (soweit erforderlich) - Schonende Gewässerunterhaltung
Grünlandbereich südwestlich des Seeweges	<ul style="list-style-type: none"> - an Wiesenvogelschutz angepasste Grünlandbewirtschaftung (Kurzrasigkeit); Beweidung mit Pflegeschnitt, zweischürige Mahd oder Mahd mit Nachweide - Anhebung der Wasserstände durch Abdichten einzelner Parzellengräben mittels Erdstau tlw. regulierbar (Rohr m. Knie) und Schaffung von Flachwasserbereichen durch Aufweitung von Gräben (soweit erforderlich) - Ankauf bzw. langfristige Anpachtung der privaten Nutzflächen, Vertragsnaturschutz
<p>Die Vernässungsmaßnahmen dienen auch der Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume des nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Moorfrosches</p>	

6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Besucherlenkung/Naturerleben: Der ausgewiesene Reitweg soll aufgehoben werden, da der Weg streckenweise für Reiter nicht passierbar ist. Einige Wege sollen weiterhin als Wanderwege offen gehalten werden. Hierfür muss die Verkehrssicherungspflicht von den Gemeinden übernommen werden. Kurze Teilstrecken müssen instandgesetzt werden. Die verbleibenden Wege sind für die Öffentlichkeit zu sperren bzw. mit Schildern „Betreten auf eigene Gefahr“ zu versehen. Für das Südermoor soll das landesweite BIS (Besuchereinformationssystem) eingerichtet werden.

Grundsätzlich kann die Erholungsnutzung nur soweit stattfinden, dass die Naturschutzziele insbesondere die Erhaltungsziele im Natura 2000-Gebiet nicht gefährdet werden.

6.4 Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Das Gebiet ist über die Eigentumsverhältnisse hinreichend gesichert, da es sich zu mehr als 90% im Eigentum Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein befindet, deren Flächen ausschließlich für Naturschutzzwecke gewidmet sind. Die verbliebenen privaten Grünlandflächen sollen möglichst angekauft oder langfristig angepachtet werden. Zudem besteht die Möglichkeit auf diesen Flächen freiwilligen Vertragsnaturschutz abzuschließen. Für die privaten, nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG LNatSchG geschützten, Moorflächen sollen freiwillige Vereinbarung zur Duldung von Vernässungsmaßnahmen abgeschlossen oder die Flächen für den Naturschutz erworben werden. Die Eigentümer wurden bereits ermittelt.

6.5 Verantwortlichkeiten

Notwendige Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden regelmäßig am Runden Tisch besprochen und abgestimmt. Die Maßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises und/oder der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit der Integrierten Station durchgeführt. Die erforderlichen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Bereichen ehemaliger Dacksee und Kerngebiet/Bergenhusen wie Anhebung der Wasserstände mittels Erdstau z. t. regulierbar, Grabenaufweitungen, etc. müssen noch im Detail geplant werden. Die Detailplanung wird von der Stiftung Naturschutz, der Integrierten Station und dem Sielverband vorgenommen und dann am Runden Tisch abgesprochen und von der Unteren Wasserbehörde genehmigt.

Die Gemeinden übernehmen die Verkehrssicherungspflicht und die Mahd der weiterhin für die Öffentlichkeit zugänglichen Wege, sowie die Beschilderung. Die Verhandlungen zu Flächenerwerb/langfristige Pacht erfolgen über die SHL oder die Stiftung Naturschutz in Abhängigkeit vom Flächenangebot. Die Pflege der Grünlandflächen erfolgt durch die Stiftung Naturschutz (Pflege durch Eigenbetrieb/ Verpachtung an örtliche Landwirte).

6.6 Kosten und Finanzierung

Die geschätzten Kosten für die einzelnen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind den Maßnahmenblättern (Anlage 11) zu entnehmen. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt über Schutz- und Entwicklungsmittel (S+E) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Möglicher Grunderwerb kann eventuell auch aus dem Moorschutzprogramm des Landes oder aus Ausgleichsmitteln der Kreise erfolgen.

6.7 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Erarbeitung des Managementplanes erfolgte am Runden Tisch. Hier wurden und werden alle Maßnahmen besprochen und abgestimmt. Mitglieder des Runden Tisches sind: Sielverband Sorgekoog, Eider-Treene-Verband, Gemeinden Norderstapel, Bergenhusen, Naturschutzverein Süderstapel, Jagdgenossenschaft Norderstapel, Jagdgenossenschaft Bergenhusen, Untere Naturschutzbehörde, Stiftung Naturschutz SH, LLUR (Integrierte Station).

Der Runde Tisch trifft sich mindestens einmal jährlich, sowie nach Bedarf.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

Die Brutvogelerfassung im Rahmen des landesweiten Monitoringprogrammes erfolgte im Teilgebiet Südermoor im Jahr 2009. Die Lebensraumtypen wurden in den Jahren 2007/2008 kartiert.

8. Anhang

- Anlage 1: Erläuterung zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für FFH- und Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein
- Anlage 2: Gebietsspezifische Erhaltungsziele EGV gem. Amtsblatt SH; 19.06.2006
- Anlage 3: Gebietsspezifische Erhaltungsziele FFH-Gebiet gem. Amtsblatt SH, 2.10.2006
- Anlage 4: Karte 1: Eigentumsverhältnisse und Schutzstatus
- Anlage 5: Karte 2: Luftbild
- Anlage 6: Karte 3: Brutvögel 2009
- Anlage 7: Karte 4: Biotoptypen
- Anlage 8: Karte 5: Höhenschichten
- Anlage 9: Karte 6: Entwicklungsziele
- Anlage 10: Karte 7: Entwicklungsmaßnahmen
- Anlage 11: Maßnahmenblätter

Literatur zum Südermoor:

- Eftas Fernerkundung et. al. (2009): Kartierung/Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten Schleswig-Holstein – Zwischenbericht 2009.- Unveröff. Gutachten i. A. des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek.
- Köster, H. & K. Jeromin (2001): Untersuchung der Brutvogelgemeinschaft im Südermoor im Jahr 2001.- Unveröff. Gutachten i. A. des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, Kiel.
- Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste.- Schriftenreihe LANU SH-Natur-RL 17, Flintbek.
- Triops-Ökologie & Landschaftsplanung GmbH (2002): FFH-Monitoringprogramm in Schleswig-Holstein.- Unveröff. Gutachten i. A. des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft, Kiel.

Anlage 1

Erläuterung zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für FFH- und Vogel-schutzgebiete in Schleswig-Holstein

Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für Gebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind eine wesentliche Grundlage für die Managementplanung. Sie sind für jedes einzelne Natura 2000-Gebiet in Schleswig-Holstein nach einer einheitlichen Grundstruktur formuliert und im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht worden.

Sie bestehen aus

1. dem Erhaltungsgegenstand und
2. den Erhaltungszielen, die wiederum differenziert sind in
 - 2.1 übergreifende und
 - 2.2 Ziele für Lebensraumtypen (LRT) und/oder Arten.

1. Erhaltungsgegenstand

Erhaltungsgegenstand der FFH-Gebiete sind alle

- Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I,
- Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. in Europäischen Vogelschutzgebieten alle
 - Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und
 - Zugvogelarten gemäß Art. 4(2) VRL, die in der Roten-Liste Schleswig-Holstein geführt sind, sowie
 - weitere Wat- und Wasservogelarten, die das jeweilige Gebiet als „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung“ charakterisieren, die in den jeweiligen Gebieten mit signifikanten Beständen vorkommen (§10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG), im Standarddatenbogen (SDB) also mit „A“, „B“ oder „C“ in der Spalte „Repräsentativität“ bzw. „Population“ eingetragen sind.

Innerhalb des „Erhaltungsgegenstandes“ erfolgt eine Differenzierung in LRT und Arten „von besonderer Bedeutung“ und „von Bedeutung“. Diese leitet sich aus der Bewertung der Vorkommen im SDB ab: Das Vorkommen ist für die Erhaltung des schleswig-holsteinischen Bestandes eines LRT oder einer Art „von besonderer Bedeutung“, wenn im SDB beim Kriterium „Gesamtbeurteilung“ eine Bewertung mit „A“ (hervorragender Wert) oder „B“ (guter Wert) erfolgt. Bei einer Bewertung mit „C“ (signifikanter Wert) ist das Vorkommen „von Bedeutung“. Vorkommen von prioritären Arten und LRT werden immer als „von besonderer Bedeutung“ eingestuft. Die Differenzierung spielt in erster Linie bei Zielkonflikten im Rahmen des Gebietsmanagements eine Rolle.

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Die übergreifenden Ziele stellen die besondere Wertigkeit des Gebietes dar. Weiterhin sind hier Ziele, die für mehrere Arten oder LRT (s.u.) gelten, aufgeführt.

2.2 Ziele für LRT und Arten

Hier sind die konkreten Erhaltungsziele für die im Erhaltungsgegenstand aufgeführten Arten und LRT dargestellt.

Für FFH-Gebiete werden die Ziele getrennt für die LRT und Arten von „besonderer Bedeutung“ und von „Bedeutung“ dargestellt. LRT und Arten mit (mehreren) gleichen oder ähnlichen Erhaltungszielen sind zusammengefasst.

Bei den Vogelschutzgebieten werden die im Erhaltungsgegenstand genannten Vogelarten ohne die dort vorgenommene Differenzierung zu sog. ökologischen Gilden zusammengefasst, für die dann jeweils die gemeinsamen Ziele formuliert sind.

Die Erhaltungsziele für die schleswig-holsteinischen Natura 2000-Gebiete zielen auf die Umsetzung der unmittelbaren Verpflichtung aus Art. 6 (2) FFH-RL ab, eine Verschlechterung des Zustandes der Vorkommen der LRT und Arten zu verhindern („Verschlechterungsverbot“). Daher wird in den Zielen die Formulierung „Erhaltung“ gewählt. Ein „Entwicklungsaspekt“ ist hierin nicht enthalten.

Einige Vorkommen von Arten und LRT befinden sich aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die FFH-Richtlinie beinhaltet die Pflicht zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten, erlaubt dabei jedoch gebietsbezogen ein Ermessen.

In den gEHZ für die Natura 2000-Gebiete in Schleswig-Holstein sind daher Wiederherstellungsziele formuliert

- für alle prioritären Arten und Lebensraumtypen, deren Erhaltungszustand im Standarddatenbogen (SDB) mit „C“ (ungünstiger Zustand) eingestuft ist und
- für alle anderen Arten und Lebensraumtypen, die im SDB mit Erhaltungszustand „C“ und mit Gesamtwert (Land) „A“ (hervorragender Wert) eingestuft sind, sofern eine Wiederherstellbarkeit nach rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten möglich erscheint.

Die LRT oder Arten, für die sich hiernach ein Wiederherstellungserfordernis ergibt, sind in den „Übergreifenden Zielen“ genannt.

Auch die Verbesserung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Vorkommen der übrigen Arten und LRT ist wünschenswert und wird durch die Formulierung „Erhaltung“ nicht ausgeschlossen; die Wiederherstellung ist hier jedoch - anders als bei den Arten und LRT mit Wiederherstellungserfordernis - nicht verpflichtend.

Eine Änderung der im Amtsblatt veröffentlichten gEHZ ist bei einer nachweislichen Änderung des Vorkommens und des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art möglich. Dies wird im Rahmen des laufenden Monitorings zu den Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein und der regelmäßigen Aktualisierung der Meldedaten gegenüber der EU (Berichtspflicht) festgestellt.

Anlage 2

Auszug aus Amtsblatt Sch.-H 2006, Nr. 24/25 vom 19.6.2006, (S. 466-468)

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 06.06.2006 –V 521- 5321-324.9-1

Mit dieser Bekanntmachung erklärt die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 20c Abs. 2 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesregierung vom 30. Mai 1995, 14. Dezember 1999, 11. Januar 2000, 11. Mai 2004, 29. Juni 2004, 06. Februar 2006 und 16. Mai 2006 sechs nach § 20c Abs.1 LNatSchG ausgewählte besondere Schutzgebiete zu Europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne von §10 Abs. 1 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und gibt sie einschließlich der Erhaltungsziele und der jeweiligen Übersichtskarten bekannt.

Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung

Das Gebiet umfasst Teile der Niederungen, der Flussläufe und die Hochmoorreste in der Eider-Treene-Sorge-Niederung, dem größten zusammenhängende Niederungsgebiet Schleswig-Holsteins außerhalb der Küstenregion. Das Gebiet besteht aus den Naturschutzgebieten NSG Delver Koog, NSG Alte Sorge-Schleife, NSG Tetenhusener Moor, NSG Wildes Moor, NSG Hohner See, NSG Dellstedter Birkwildmoor sowie den Teilgebieten Schwabstedter Westerkoog, Osterfelder Koog/Ostermoor bei Seeth, Treene von Hollingstedt bis Friedrichstadt, Süderstapeler Westerkoog, Alte Sorge zwischen Fünfmühlen und Wassermühle, Südermoor, Tielener Moor, Erweiterung Tetenhusener Moor, Königsmoor, Hartshoper Moor, Mötjenspolder, Lundener Niederung, Dörplinger Moor und Großes Moor bei Dellstedt. Einbezogen sind auch die überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten Teilgebiete Meggerkoog, Börmer Koog, Bargstaller Au-Niederung, Osterfelder Koog bei Seeth sowie Teile des Königsmoores, des Hartshoper Moores und des Dörpstedter Moores.

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie;
B: Brutvögel; R: Rastvögel; N: Nahrungsgast)

- **Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) (R)**
- **Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (N)**
- **Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (B)**
- **Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B)**
- **Sumpfohreule (*Asio flammeus*) (B)**
- Knäkente (*Anas querquedula*) (B)
- **Kornweihe (*Circus cyaneus*) (R)**
- **Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (B)**
- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)**
- **Wachtelkönig (*Crex crex*) (B)**
- **Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (R)**
- **Singschwan (*Cygnus cygnus*) (R)**

- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*) (B)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (B)
- **Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (B)**
- **Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)**

b) von **Bedeutung**: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- **Kranich (*Grus grus*) (B)**
- **Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) (R)**
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)
- **Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B)**
- **Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) (B)**

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung der einzelnen Teilgebiete bestehend aus ausgedehnten Röhrichten, Hochstaudenfluren, Moorstadien, artenreichem Feuchtgrünland, wechselfeuchtem Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität, Überschwemmungswiesen und offenen Wasserflächen als Lebensraum insbesondere für Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, der Hochmoore und des offenen Grünlandes.

Im gesamten Gebiet soll keine Absenkung des Wasserstandes unter den aktuellen Stand erfolgen; notwendige Anpassungen der Entwässerungsverhältnisse aufgrund von Bodensenkungen sind in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen möglich.

Zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Bruthabitaten und Schlafplätzen von Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen (wie Zwerg- und Singschwan, Weißstorch, Wiesenweihe, Kranich) sind möglichst ungestörte Beziehungen zu erhalten; die Bereiche sind weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen z. B. Stromleitungen und Windkraftträder zu halten.

2.2 Ziele für Vogelarten von besonderer Bedeutung

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a) genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten des offenen (Feucht)-Grünlandes, wie Weißstorch, Zwergschwan, Singschwan, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Uferschnepfe, Kampfläufer

Erhaltung

- großflächig offener und zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen,
- eines ausreichenden Anteils von feuchtem Grünland mit an die Ansprüche der Wiesenbrüter angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Tümpel, Gräben, Blänken und Mulden und Überschwemmungsbereichen,
- eines zur Bestandserhaltung ausreichenden Anteils von zur Brut- und Aufzuchtzeit störungsarmen Grünlandbereichen,

- von Bereichen mit im Herbst und Frühjahr kurzer Grünlandvegetation als Nahrungs- und Rastflächen u.a. für Zwergschwan und Goldregenpfeifer,
- von flachen, vegetationsreichen Rast- und Überwinterungsgewässern wie Binnenseen und Überschwemmungsflächen, inklusive angrenzender Grünlandbereiche (Zwerg- und Singschwan) und
- der Störungsarmut in den Nahrungsgebieten und an den Schlafplätzen für Zwerg- und Singschwan.

Arten der Hochmoore, wie Großer Brachvogel, Bekassine

Erhaltung

- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Brachflächen, feuchte Heideflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und beweidetes Grünland,
- von Feuchtgebieten und von Bereichen mit an die Ansprüche der Arten angepassten Grünlandnutzung als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze,
- von hohen Grundwasserständen und kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden in Verbindung mit Grünland,
- möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit.

Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, wie Rohrdommel, Sumpfohreule, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Neuntöter

Erhaltung

- der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren,
- von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation z.B. naturnahe Flußniederungen oder extensiv genutztes Feuchtgrünland (Sumpfohreule),
- von Niedermoor- und Gewässerverlandungszonen mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidenbüschen sowie vegetationsarmen Flächen,
- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe, Wiesenweihe)
- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd (Rohrdommel),
- von störungsarmen Räumen zur Brutzeit.

Arten der Seen, Flusläufe, Kleingewässer und Gräben, wie Knäkente

Erhaltung

- von offenen Flachwasserbereichen mit üppiger Unterwasservegetation in den Brutgebieten und z.T kurzrasigen Randbereichen zur Nahrungsaufnahme,
- von deckungsreichen Brutgewässern wie Überschwemmungsflächen, artenreichen Gräben, Trinkkuhlen im Feuchtgrünland, ehemaligen Torfstichen u.ä. ,
- eines ausreichend hohen Wasserstandes während der Brut- und Aufzuchtzeit.

Anlage 3

Auszug aus Amtsblatt Sch.-H 2006, Nr. 39/40 vom 2.10.2006, (S. 207-209)

Gebietsspezifische Erhaltungsziele der am 2. Oktober 2006 bekannt gemachten Gebiete, die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) von der Bundesrepublik Deutschland der Kommission zu benennen sind einschließlich der am 6. Juni 2006 und 4. September 2006 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bereits bekannt gemachten Gebiete.

Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-1622-391 „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“

Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung: (*: prioritärer Lebensraumtyp)

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3160 Dystrophe Seen und Teiche
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 7110* Lebende Hochmoore
- 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung eines Biotopkomplexes aus Hochmooren, Niedermooren und Flachseen und weiteren Feuchtlebensräumen in der weiträumigen Niederungslandschaft der Flüsse Eider, Treene und Sorge, der in seiner Größe und Ausprägung in Schleswig-Holstein einzigartig ist.

2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,
- eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,

- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichten und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und –vermooring,
- der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe und
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

3160 Dystrophe Seen und Teiche

Erhaltung

- dystropher Gewässer und ihrer Uferbereiche,
- einer dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoffarmut und der entsprechenden hydrologischen Bedingungen,
- natürlicher, naturnaher oder weitgehend ungenutzter Ufer mit ausgebildeter Vegetationszonierung und
- der sauren Standortverhältnisse und der natürlichen Dynamik im Rahmen der Moorentwicklung.

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion

Erhaltung

- des biotopprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte und
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.

7110* Lebende Hochmoore

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen, die für das Wachstum torfbildender Moose des Hochmoores erforderlich sind,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der zusammenhängenden baum- bzw. gehölzfreien Mooroberflächen und
- standorttypischer Kontaktlebensräume und charakteristischer Wechselbeziehungen.

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und die Regeneration des Hochmoores erforderlich sind,
- und Entwicklung der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und die Regeneration des Hochmoores erforderlich sind (7120),
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u. a. hydrologische Verhältnisse und der nährstoffarmen Bedingungen,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen und
- der zusammenhängenden baum- bzw. gehölzfreien Mooroberflächen (7120).